

Pfarrei - R

## Reglement

*vom 1. Februar 2003*

### über die Pfarreien

*Die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 13 - 38 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996 (Statut oder St.);

nach Einsicht in die Botschaft des Exekutivrates der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (Exekutivrat) vom 13. März 2003;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst :*

## 1. KAPITEL

### Allgemeine Bestimmungen

**Artikel 1.** Die Pfarrei ist eine autonome kirchliche Körperschaft <sup>Begriff</sup> (Art. 3 Abs. 1 Bst. a St.), welche die Kirche bei der Erfüllung ihrer Mission (Art. 2 St.) auf ihrem Gebiet unterstützt.

**Art. 2.** <sup>1</sup> Die Pfarrei umfasst alle Personen katholischen Glaubens, <sup>Mitglieder</sup> die auf ihrem Gebiet Wohnsitz haben (Art. 4 St.).

<sup>2</sup> Die Pfarreien teilen dem Exekutivrat jedes Jahr bis zum 31. März die Zahl ihrer Mitglieder auf dem Stand des 31. Dezember des Vorjahres mit.

<sup>3</sup> Liefert die Pfarrei keine Angaben, so wird die Zahl der Pfarreiangehörigen errechnet, indem die - gemäss der letzten, durch den

## Pfarrei - R

Staatsrat veröffentlichten Statistik erhobene - Zahl der zivilrechtlichen Bevölkerung in der oder den Gemeinden, welche die Pfarrei bilden, mit dem nach der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten Prozentsatz der katholischen Bevölkerung in der oder den Gemeinden, welche die Pfarrei bilden, multipliziert wird.

**Art. 3.** <sup>1</sup> Das Pfarreigebiet bestimmt sich nach dem Gründungsakt <sup>Gebiet</sup> der Pfarrei und gegebenenfalls nach den Änderungsvereinbarungen.

<sup>2</sup> Artikel 14 St. regelt das Verfahren für die Änderung von Pfarreigrenzen.

**Art. 4.** <sup>1</sup> Der Name der Pfarrei wird im Gründungsakt festgelegt. Er <sup>Name</sup> ist geschützt.

<sup>2</sup> Für eine Änderung des Namens ist die Diözesanbehörde zuständig; diese entscheidet im Einvernehmen mit der betroffenen Pfarrei.

**Art. 5.** Die Pfarrei besorgt ihre Angelegenheiten in den Grenzen <sup>Autonomie</sup> des Statuts, der Reglemente und der Vereinbarungen selbständig (Art. 15 St.).

**Art. 6.** <sup>1</sup> Die Pfarrei erfüllt die ihr durch das Statut (Art. 18), die <sup>Aufgaben</sup> Reglemente oder die Vereinbarungen übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie richtet die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem in Artikel 2 St. definierten Zweck der kirchlichen Körperschaften.

## 2. KAPITEL

### Organe der Pfarreien

#### *1. Pfarreiversammlung*

**Art. 7.** <sup>1</sup> Die Pfarreiversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Pfarrei, die das Stimmrecht haben (Aktivbürgerinnen und Aktivbür- <sup>Zusammen-  
setzung</sup>

## Pfarrei - R

ger der Pfarrei; Art. 7 und 21 St.) und gemäss den Artikeln 11 und 12 versammelt sind.

<sup>2</sup>Der Pfarrer nimmt gemäss den Regeln des Artikels 22 St. daran teil.

**Art. 8.** <sup>1</sup>Die Pfarreiversammlung ist öffentlich, sofern nicht das Büro aus wichtigen Gründen (Art. 15) den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst. Öffentlichkeit

<sup>2</sup>Drittpersonen, die der Pfarreiversammlung beiwohnen, haben so Platz zu nehmen, dass sie den ordnungsgemässen Ablauf der Verhandlungen und insbesondere das genaue Feststellen der Abstimmungsergebnisse nicht behindern.

**Art. 9.** <sup>1</sup>Die Pfarreiversammlung hat die Befugnisse, die ihr durch das Statut (Art. 23 St.), die Reglemente oder die Vereinbarungen übertragen werden. Befugnisse  
a) Ordentliche

<sup>2</sup>Sie übt ausserdem folgende Befugnisse aus :

- a) Sie erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente.
- b) Sie nimmt Stellung zur Änderung des Pfarreinamens.
- c) Sie bewilligt Ausgaben, die nicht in einem Rechnungsjahr gedeckt werden können, und die diesbezüglichen Zusatzkredite, und beschliesst über die Deckung dieser Ausgaben.
- d) Sie genehmigt die Ausgaben des Pfarreiverbandes, der die Pfarrei angehört und deren Betrag den im jährlichen Vorschlag des Verbandes festgelegten Prozentsatz übersteigt (Art. 117) ;
- e) Sie beschliesst, unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen des kanonischen Rechts, den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen

## Pfarrei - R

Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs gleichkommt (Art. 23 Abs. 1 Bst. d St.) ;

f) Sie beschliesst Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen.

g) Sie beschliesst Darlehen und Beteiligungen.

h) Sie beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.

i) Sie setzt Kommissionen ein für die Behandlung von besonderen Geschäften, die in ihre Zuständigkeit fallen, wählt deren Mitglieder und setzt die Dauer ihres Auftrages fest.

**Art. 10.** <sup>1</sup> Die Pfarreiversammlung kann die Zuständigkeit zur Vornahme von Grundstücksgeschäften sowie der Geschäfte nach Artikel 9 Abs. 2 Bst. f - i in den von ihr bestimmten Grenzen dem Pfarreirat übertragen. Die Kompetenzübertragung erlischt am Ende der Amtsperiode.

b) Kompetenzdelegation

<sup>2</sup> Die Pfarreiversammlung kann dem Pfarreirat die Befugnis übertragen, innerhalb des von ihr gesetzten Rahmens Ausgabenverpflichtungen einzugehen, die durch zwischenpfarreiliche Vereinbarungen im Sinne von Artikel 100 entstanden sind. Die Modalitäten der Kompetenzdelegation, die am Ende der Amtsperiode erlischt, sind in Artikel 102 festgelegt.

**Art. 11.** <sup>1</sup> Wird die Pfarreiversammlung nur einmal im Jahr einberufen (Art. 24 St.), muss sie in den ersten vier Monaten stattfinden. Sie dient namentlich dazu, die Rechnung des Vorjahres zu genehmigen und über den Voranschlag des laufenden Jahres zu beschliessen.

Sitzungen

<sup>2</sup> Nebst dem Fall nach Artikel 24 Abs. 2 St. ist die Pfarreiversammlung innert dreissig Tagen abzuhalten, wenn der Exekutivrat dies anordnet.

**Art. 12.** <sup>1</sup> Die Pfarreversammlung ist mindestens fünfzehn Tage im Voraus durch Mitteilung im Amtsblatt des Kantons Freiburg und durch öffentlichen Anschlag einzuberufen. Einberufung

<sup>2</sup> Ausserdem kann die Pfarreversammlung in der ersten Sitzung der Amtsperiode beschliessen, die Art der in Absatz 1 vorgesehenen Einberufung der Pfarreversammlungen mit dem Versand von persönlichen Einladungen oder Rundschreiben an alle Haushaltungen zu ergänzen. Die gewählte Art der ergänzenden Einberufung gilt für die gesamte Dauer der Amtsperiode.

<sup>3</sup> Die Einberufung enthält die vom Pfarreirat erstellte Traktandenliste. Handelt es sich um eine Steuer, so muss sie den vorgeschlagenen Koeffizienten bezeichnen.

<sup>4</sup> Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.

**Art. 13.** <sup>1</sup> Den Vorsitz der Pfarreversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident des Pfarreirates (Art. 25 St.). Bei Verhinderung wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Pfarreirates ersetzt. Vorsitz

<sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

**Art. 14.** <sup>1</sup> Der oder die Vorsitzende bezeichnet mindestens zwei Stimmzählerinnen oder -zähler, welche die Zahl der stimmberechtigten Personen festzustellen, die Stimmzettel auszuteilen und einzusammeln sowie die Stimmen zu zählen haben. Stimmen-  
zählerinnen  
und -zähler

<sup>2</sup> Ihr oder sein Entscheid ist endgültig.

**Art. 15.** Das Büro besteht aus den Mitgliedern des Pfarreirates und den Stimmzählerinnen und -zählern. Büro  
a) Zusammen-  
setzung

**Art. 16.** <sup>1</sup>Unter Vorbehalt des Artikels 17 Abs. 3 entscheidet das Büro über Anstände betreffend das Verfahren und über den Ausschluss der Öffentlichkeit. b) Befugnisse

<sup>2</sup>Es entscheidet insbesondere über folgende Begehren :

a) den Ausstand ;

b) eine Abstimmung oder eine Wahl zu wiederholen, wenn das Ergebnis unklar ist ;

c) die Verhandlungen mit technischen Hilfsmitteln aufzuzeichnen, unter Vorbehalt von Artikel 23; dieser Entscheid wird der Versammlung mitgeteilt.

**Art. 17.** <sup>1</sup>Die auf der Tagesordnung stehenden Geschäfte werden der Versammlung vom Pfarreirat in der Reihenfolge der in der Einladung enthaltenen Traktandenliste vorgetragen. Anträge, welche die Reihenfolge der Traktandenliste betreffen, sind unmittelbar nach Bekanntgabe derselben zu stellen und unverzüglich zu behandeln. Beratungen  
a) Traktanden

<sup>2</sup>Die an der Versammlung teilnehmenden stimmberechtigten Personen können zu den in Beratung stehenden Geschäften andere Anträge stellen. Das gleiche Recht steht im Rahmen ihrer Aufgaben den Kommissionen zu.

<sup>3</sup>Jede stimmberechtigte Person kann der Versammlung mit einem Ordnungsantrag vorschlagen, den Verlauf der Beratungen und die Reihenfolge, in der über die Anträge der Pfarreimitglieder abgestimmt werden soll, zu ändern.

**Art. 18.** <sup>1</sup>Nach Erledigung der Geschäfte der Tagesordnung kann jede stimmberechtigte Person zu anderen der Versammlung zustehenden Geschäften Anträge stellen. Die Versammlung entscheidet noch an der gleichen Sitzung, ob diese Anträge überprüft werden sollen. Wenn ja, werden sie dem Pfarreirat überwiesen, der dazu Stellung nimmt und sie innert Jahresfrist der Versammlung zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Entscheid b) Verschiedenes

## Pfarrei - R

kann allerdings nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn der Antrag eine längere Prüfung erfordert.

<sup>2</sup> Ferner kann jede stimmberechtigte Person dem Pfarreirat über einen Gegenstand der Pfarreiverwaltung Fragen stellen. Der Pfarreirat antwortet sofort oder an der nächsten Versammlung.

<sup>3</sup> Die Anträge und Fragen nach den Absätzen 1 und 2 können mündlich oder schriftlich gestellt werden. Jene, die vor der Versammlung schriftlich gestellt wurden, müssen von ihren Verfasserinnen und Verfassern anlässlich der Versammlung erneut vorgebracht werden. Ihr Wortlaut sowie die Antworten, die darauf gegeben werden, sind ins Protokoll aufzunehmen. Auf Verlangen erhält das betroffene Pfarreimitglied eine Kopie davon.

**Art. 19.** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt durch Handaufheben ab.

Beschlussfassung  
a) Abstimmungen

<sup>2</sup> Die Abstimmung erfolgt jedoch geheim, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder des Pfarreirates können mitstimmen. Sie enthalten sich jedoch der Stimme, wenn die Versammlung die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht genehmigt oder eine Kompetenzübertragung beschliesst.

<sup>4</sup> Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

**Art. 20.** <sup>1</sup> Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl.

b) Wahlen

<sup>2</sup> Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen, wobei die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit nimmt die Präsidentin oder der Präsident die Entscheidung durch das Los vor.

## Pfarrei - R

<sup>3</sup>Die Amtsdauer der gewählten Personen geht spätestens mit der Amtsperiode zu Ende. Artikel 9 Abs. 2 Bst. i bleibt vorbehalten.

**Art. 21.** <sup>1</sup>Der Pfarreirat kann der Pfarreversammlung jederzeit beantragen, auf einen Beschluss zurückzukommen, den sie an einer früheren Sitzung gefasst hat. Wiedererwägung

<sup>2</sup>Pfarremitglieder können einen solchen Antrag erst nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung stellen.

**Art. 22.** <sup>1</sup>Ein Mitglied der Versammlung muss in den Fällen nach den Artikeln 42 - 49 und nach dem dort beschriebenen Verfahren in den Ausstand treten. Ausstand

<sup>2</sup>Bei Verletzung der Ausstandspflicht ist der Beschluss anfechtbar.

**Art. 23.** <sup>1</sup>Über die Verhandlungen der Pfarreversammlung wird ein Protokoll geführt. Protokoll  
a) Ausfertigung

<sup>2</sup>Dieses erwähnt namentlich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen, die Anträge, die Beschlüsse und die Ergebnisse jeder Abstimmung oder Wahl; es enthält eine Zusammenfassung der Diskussion. Es wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär unterzeichnet.

<sup>3</sup>Das Protokoll ist innert zwanzig Tagen auszufertigen. Es kann von den stimmberechtigten Personen eingesehen werden. Es ist der nächsten Pfarreversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>4</sup>Um die Ausfertigung des Protokolls zu erleichtern, kann die Sekretärin oder der Sekretär technische Hilfsmittel für die Aufzeichnung der Verhandlungen verwenden, wenn dies bei Beginn der Versammlung bekannt gegeben wird. Die Aufzeichnung ist nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.



**Art. 24.** <sup>1</sup> Der Pfarreirat sorgt dafür, dass das Protokoll unter Berücksichtigung der Ausfertigungsfrist vor Ablauf der Beschwerdefrist eingesehen werden kann.

b) Einsichtnahme

<sup>2</sup> Das Protokoll ist zudem :

a) mindestens fünfzehn Tage vor der nächsten Versammlung gemäss den in der Einladung festgesetzten Modalitäten zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen ;

b) oder der Einladung für die nächste Versammlung beizulegen ;

c) oder bei Beginn der nächsten Versammlung zu verlesen.

**Art. 25.** <sup>1</sup> Ein Pfarreimitglied, das den Anstand verletzt, wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung aufgerufen. Fährt es in der Störung der Versammlung fort, heisst ihn die Präsidentin oder der Präsident, den Saal zu verlassen.

Aufrechterhaltung der Ordnung

<sup>2</sup> Wird die Versammlung von Dritten gestört, kann die Präsidentin oder der Präsident deren Ausweisung anordnen.

<sup>3</sup> Kann die Ordnung nicht wiederhergestellt werden, so hebt die Präsidentin oder der Präsident die Versammlung auf.

<sup>4</sup> Diese Vorkommnisse werden ins Protokoll aufgenommen.

**Art. 26.** Die Versammlung stimmt zuerst über allfällige Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung ab.

Verfahren in der Versammlung  
a) Eintreten

**Art. 27.** <sup>1</sup> Wurde eine Vorlage durch eine Kommission geprüft, so erhält die Präsidentin oder der Präsident oder die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Kommission das Wort ; gegebenenfalls verteidigt die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Minderheit deren Anträge.

b) Verhandlungen

## Pfarrei - R

<sup>2</sup> Anschliessend erhält die Vertreterin oder der Vertreter des Pfarreirates das Wort. Er oder sie äussert sich an erster Stelle, wenn keine Kommission eingesetzt wurde.

<sup>3</sup> Beim Voranschlag und bei der Jahresrechnung ergreift die Vertreterin oder der Vertreter des Pfarreirates zuerst das Wort ; die Präsidentin oder der Präsident oder die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Finanzkommission gibt anschliessend deren Stellungnahme bekannt.

**Art. 28.** Wurde eine Vorlage durch eine Kommission geprüft und erhält ein Minderheitsantrag mindestens zwei Fünftel der Stimmen, so kann die Minderheit eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter bezeichnen, um ihren Antrag vor der Pfarreiversammlung zu vertreten. c) Berichterstattung der Minderheit

**Art. 29.** <sup>1</sup> Der Antrag des Pfarreirates gelangt als Erster zur Abstimmung. d) Reihenfolge der Abstimmungen

<sup>2</sup> Erhält der Antrag des Pfarreirates die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Personen, werden die anderen Anträge der Versammlung nicht mehr unterbreitet.

<sup>3</sup> Trifft dies nicht zu, wird der Antrag der Kommission oder eines Pfarreimitglieds dem Antrag des Pfarreirates gegenübergestellt, wobei die Stimmberechtigten nur einem dieser Anträge die Stimme geben können.

<sup>4</sup> Wurden mehrere Änderungsanträge gestellt, so werden immer zwei und zwei in der von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgelegten Reihenfolge einander gegenübergestellt. Der Antrag mit der höchsten Stimmenzahl wird dem nächsten Antrag und am Schluss dem Antrag des Pfarreirates gegenübergestellt.

## 2. Pfarreirat

**Art. 30.** <sup>1</sup> Die Mitgliederzahl des Pfarreirates (Art. 23 Abs. 1 Bst. g und 26 Abs. 1 St.) muss während des letzten Jahres der Amtsperiode bestimmt werden. Anzahl Mitglieder

<sup>2</sup>Dieser Entscheid tritt zu Beginn der neuen Amtsperiode in Kraft. Er wird dem Exekutivrat mitgeteilt.

**Art 31.** <sup>1</sup>Die Kassierin oder der Kassier der Pfarrei und die Pfarrei- Unvereinbarkeit  
angestellten, die ihre Tätigkeit berufsmässig ausüben, können dem Pfarreirat nicht angehören. Die Tätigkeit gilt als berufsmässig ausgeübt, wenn die oder der Pfarreiangestellte allein wegen dieser Aktivität der obligatorischen Versicherung im Bereich der beruflichen Vorsorge unterstellt ist.

<sup>2</sup>Es können nicht gleichzeitig Mitglieder des Pfarreirates sein :

- a) Verwandte in direkter Linie ;
- b) Ehegatten ;
- c) Verschwägerte ersten Grades (Schwiegervater oder -mutter und Schwiegersohn oder -tochter) ;
- d) voll- und halbbürtige Brüder und Schwestern ;
- e) Personen, die im gleichen Haushalt leben.

<sup>3</sup>Schliessen gleichzeitig gewählte Personen einander aus, so wird diejenige als gewählt erklärt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wer im Verlauf der Amtsperiode eine Unvereinbarkeit herbeiführt, muss auf sein Amt verzichten.

<sup>4</sup>Der Pfarreirat sorgt für die Einhaltung dieser Vorschriften.

**Art. 32.** <sup>1</sup>Die Mitglieder des Pfarreirates werden gemäss den Wahl  
Bestimmungen des Reglementes über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte an der Urne gewählt.

<sup>2</sup>Bei Ersatzwahlen läuft die Amtsdauer der neuen Pfarreiräte mit der Amtsperiode ab.

<sup>3</sup>Die Gesamterneuerung der Pfarreiräte findet in allen Pfarreien am gleichen Datum statt.

**Art. 33.** <sup>1</sup>Die Pfarreiratsmitglieder legen ihren Eid innert dreissig Tagen nach den Wahlen vor dem Bischofsvikar oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied des Exekutivrates ab. Vereidigung

<sup>2</sup>Die Eidesformel lautet wie folgt : «In Gegenwart Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes schwöre ich, die Pflichten meines Amtes treu und gewissenhaft zu erfüllen».

**Art. 34.** <sup>1</sup>Innert zehn Tagen nach ihrer Vereidigung versammeln sich die Mitglieder des Pfarreirates auf Einladung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten zur konstituierenden Sitzung. Konstituierende Sitzung

<sup>2</sup>Der Pfarreirat wählt für die Dauer der Amtsperiode seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten.

<sup>3</sup>Für die in Absatz 2 vorgesehenen Wahlen gilt das absolute Mehr. Beim dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.

**Art. 35.** <sup>1</sup>Die Mitglieder des Pfarreirates stehen ab ihrer Vereidigung im Amt. Beginn und Ende der amtlichen Funktionen

<sup>2</sup>Die abtretenden Mitglieder stehen grundsätzlich bis zur Amtsübernahme durch ihre Nachfolger im Amt.

<sup>3</sup>Der abtretende Pfarreirat übergibt dem neuen Rat die hängigen Geschäfte und unterrichtet ihn über ihren Stand.

**Art. 36.** <sup>1</sup>Der Pfarreirat hat die Befugnisse, die ihm durch das Statut (Art. 32), die Reglemente oder die Vereinbarungen übertragen werden. Er leitet und verwaltet die Pfarrei und vertritt sie nach aussen. Befugnisse

<sup>2</sup>Er ist für die Führung der Pfarreiregister verantwortlich (Art. 6 St.).

<sup>3</sup> Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Pfarrer über die zu anderen Zwecken als dem Kultus beabsichtigte Benützung der Kirche, der Räume und der für den Kultus bestimmten Gegenstände.

<sup>4</sup> Der Pfarreirat ist verpflichtet, die Pfarreimitglieder mindestens einmal jährlich über die Pfarreiangelegenheiten von allgemeinem Interesse zu informieren. Die Informationspflicht erstreckt sich auch, unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses, auf die Angelegenheiten des Pfarreirates selber.

**Art. 37.** Die Mitglieder des Pfarreirates beteiligen sich an der Tätigkeit des Kollegiums; sie können die Vorprüfung der Geschäfte und die Ausführung der Kollegialbeschlüsse auf einzelne Mitglieder übertragen. Funktionen und Ressorts

**Art. 38.** Die Mitglieder des Pfarreirates erhalten eine Entschädigung, deren Höhe im Voranschlag festgelegt wird. Entschädigung

**Art. 39.** <sup>1</sup> Der Pfarreirat setzt den Tag, die Zeit und den Ort seiner ordentlichen Sitzungen fest. Diese finden in der Regel in Pfarreilokalen statt. Sitzungen  
a) Einberufung

<sup>2</sup> Der Pfarreirat wird überdies von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen :

a) wenn die Geschäfte es erfordern ;

b) wenn zwei Mitglieder es schriftlich verlangen ;

c) auf Anordnung des Exekutivrates.

<sup>3</sup> Der Pfarrer nimmt nach den Regeln der Artikel 27 und 28 Abs. 2 St. an den Sitzungen teil.

**Art. 40.** <sup>1</sup> Ein Mitglied des Pfarreirates, das innerhalb eines Jahres b) Teilnahmepflicht

## Pfarrei - R

drei Ratssitzungen ohne triftigen Grund versäumt, wird dem Exekutivrat angezeigt, der ihm, nachdem er es angehört hat, eine schriftliche Warnung erteilt.

<sup>2</sup>Im Falle einer neuerlichen ungerechtfertigten Säumnis innerhalb eines Jahres nach der Verwarnung erklärt der Exekutivrat das Ratsmitglied als seines Amtes enthoben.

**Art. 41.** <sup>1</sup>Das Quorum wird durch Artikel 28 Abs. 2 St. festgelegt. Die Ratsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Präsidentin oder der Präsident oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter stimmt mit.

c) Beschlüsse und Ernennungen

<sup>2</sup>Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn der Rat die geheime Abstimmung beschliesst. Sie werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Die Ernennungen erfolgen geheim, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Sie erfolgen mit absolutem Mehr. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter das Los.

**Art 42.** <sup>1</sup>Ein Mitglied des Pfarreirates muss in den Fällen nach Artikel 28 Abs. 3 St. in den Ausstand treten.

d) Ausstand  
1. Grundsatz

<sup>2</sup>Diese Vorschrift findet bei Wahlen und Bezeichnungen, die der Pfarreirat unter seinen Mitgliedern vorzunehmen hat, keine Anwendung.

<sup>3</sup>Ist infolge von Ausständen das Quorum nicht mehr erreicht, so wird der Beschluss vom Exekutivrat gefasst.

<sup>4</sup>Bei Verletzung der Ausstandspflicht ist der Beschluss ungültig.

**Art. 43.** Ein besonderes Interesse an einem Geschäft hat diejenige Person, für die dieses unmittelbare, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, namentlich die Person, welche bei einem Rechtsgeschäft mit der Pfarrei deren Gegenpartei ist. 2. Besonderes Interesse

**Art. 44.** Ein enges Verwandtschaftsverhältnis (Blutsverwandtschaft oder Adoption) liegt vor : 3. Enges Verwandtschaftsverhältnis

a) bei jeglicher Verwandtschaft in direkter Linie ;

b) bei Verwandtschaft in Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad.

**Art. 45.** Ein enges Schwägerschaftsverhältnis liegt bei Schwägerschaft bis und mit dem zweiten Grad vor. 4. Enges Schwägerschaftsverhältnis

**Art. 46.** Ein enges Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis liegt namentlich vor : 5. Enges Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis

a) zwischen der Vormundin oder dem Vormund und dem Mündel ;

b) zwischen der Beiständin oder dem Beistand und der verbeiständeten Person ;

c) zwischen der Beirätin oder dem Beirat und der verbeirateten Person ;

d) zwischen Personen, die im gleichen Haushalt leben.

**Art. 47.** <sup>1</sup>Die betroffene Person hat von Amtes wegen in den Ausstand zu treten. 6. Entscheid über die Ausstandspflicht

<sup>2</sup>Der Pfarreirat sorgt für die Einhaltung der Ausstandsvorschriften.

<sup>3</sup>Ist die Ausstandspflicht streitig, so entscheidet darüber der Pfarreirat unter Ausschluss der betroffenen Person.

**Art. 48.** Wer in den Ausstand getreten ist, hat den Sitzungsraum vor jeglicher Beratung über das betreffende Geschäft zu verlassen. 7. Verlassen des Sitzungsraumes

## Pfarrei - R

**Art. 49.** Das Protokoll erwähnt die Namen der Personen, die in den Ausstand getreten sind, und die Gründe für den Ausstand. 8. Erwähnung im Protokoll

**Art. 50.** <sup>1</sup>Über die Beratungen des Pfarreirates wird ein Protokoll geführt. e) Protokoll

<sup>2</sup>Dieses erwähnt mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, bei wichtigen Geschäften das Wesentliche der Beratung, die Anträge, die Beschlüsse und das Ergebnis jeder Abstimmung ; über die anderen Verhandlungen kann der Rat eine Zusammenfassung darin aufnehmen lassen. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, seinen Widerspruch gegen einen Beschluss im Protokoll vermerken zu lassen, wenn es ihn vor der Abstimmung begründet hat.

<sup>3</sup>Das Protokoll wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär unterzeichnet. Es ist dem Rat an seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>4</sup>Das Sitzungsprotokoll ist für die Pfarreiratsmitglieder und für den Pfarrer vor der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme aufzulegen oder zu Beginn der nächsten Sitzung vorzulesen.

**Art. 51.** <sup>1</sup>Der Pfarreirat kann zur Abklärung gewisser Fragen aus seinem Zuständigkeitsbereich und zur Antragstellung Kommissionen einsetzen. Er ernennt deren Mitglieder. Kommissionen

<sup>2</sup>Er bestimmt ihren Auftrag und setzt dessen Dauer fest. Der Auftrag läuft spätestens am Ende der Amtsperiode ab.

## 3. KAPITEL

### Pfarreipersonal

**Art. 52.** <sup>1</sup>Jede Pfarrei hat eine Pfarreisekretärin oder einen Pfarreisekretär und eine Pfarreikassierin oder einen Pfarreikassier bzw. eine Pfarreisekretärin und -kassierin oder einen Pfarreisekretär und -kassier. Allgemeines



## Pfarrei - R

<sup>2</sup> Sie kann weitere Angestellte beschäftigen.

<sup>3</sup> Die Stellen der Pfarreiangestellten werden in der Regel ausgeschrieben. Ausgenommen davon sind temporäre Stellen.

<sup>4</sup> Bei der Anstellung von Personen, die mit seelsorgerischen Aufgaben beauftragt werden oder die im Innern der Kirche mitwirken, ist die Stellungnahme des Pfarrers einzuholen.

<sup>5</sup> Der Pfarreirat teilt dem Exekutivrat den Amtsantritt der Pfarreisekretärin oder des Pfarreisekretärs und der Pfarreikassierin oder des Pfarreikassiers mit.

**Art. 53.** <sup>1</sup> Rechte und Pflichten der Angestellten werden durch die Pfarrei festgelegt. Rechtliche  
Stellung

<sup>2</sup> Das Angestelltenverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts, es sei denn, die Pfarrei unterstellt ihre Angestellten dem öffentlichen Recht.

<sup>3</sup> Die Aufgaben sind für alle Pfarreiangestellten in einem Pflichtenheft festzulegen.

**Art. 54.** Die Organe der Pfarreien dürfen Daten über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter nur bearbeiten, soweit diese für die Begründung und die Verwaltung des Dienstverhältnisses erforderlich sind. Datenschutz

**Art. 55.** <sup>1</sup> Die Pfarreisekretärinnen und -sekretäre :

Pfarreisekretärinnen  
und-sekretäre  
a) Aufgaben

a) führen das Sitzungsprotokoll des Pfarreirates und der Pfarrierversammlung ;

b) besorgen die Korrespondenz ;

c) sind verantwortlich für die Organisation des Pfarreisekretariats und des Archivs.

<sup>2</sup>Sie erfüllen ferner die ihnen durch andere Reglemente und vom Pfarreirat übertragenen Aufgaben.

**Art. 56.** Die Bestimmungen dieses Reglementes über den Ausstand im Pfarreirat sind auf die Pfarreisekretärin oder den Pfarreisekretär sinngemäss anwendbar. b) Ausstand

**Art. 57.** Ausscheidende Pfarreisekretärinnen und -sekretäre übergeben ihren Nachfolgerinnen oder Nachfolgern die ihnen anvertrauten Dokumente und unterrichten diese über die Klassierung der Akten und die Führung des Archivs. c) Amtsantritt

**Art. 58.** Die Pfarreikassierinnen und -kassiere haben namentlich : Pfarreikassierinnen und -kassiere  
a) Aufgaben

a) die Kasse und die Buchhaltung zu führen ;

b) die Steuern einzuziehen, unter Vorbehalt der Fälle, in denen diese Aufgabe einem öffentlichen Gemeinwesen anvertraut wird ;

c) die Forderungen einzutreiben ;

d) die Jahresrechnung und die Jahresbilanz aufzustellen.

**Art. 59.** <sup>1</sup>Bei Amtrücktritt einer Pfarreikassierin oder eines Pfarreikassiers nimmt der Pfarreirat die Kassaübergabe vor oder lässt diese vornehmen und lässt ein Inventar der Dokumente erstellen, die der neuen Kassierin oder dem neuen Kassier übergeben werden. b) Amtsantritt

<sup>2</sup>Die der Nachfolgerin oder dem Nachfolger nicht übergebenen Dokumente werden registriert und im Pfarreiarchiv untergebracht.

**Art. 60.** <sup>1</sup>Von jeder Kassaübergabe ist ein Protokoll zu erstellen, welches mindestens folgende Angaben enthält : c) Kassaübergabe

a) die Namen der anwesenden Personen, den Ort und das Datum der Übergabe ;

b) den Saldo der Kasse und der Postcheck- oder Bankkonti ;

c) eine ausführliche Aufstellung der Forderungen und Schulden.

<sup>2</sup>Das Inventar der Dokumente wird dem Protokoll beigelegt.

<sup>3</sup>Das unterzeichnete Protokoll wird der aus dem Amt scheidenden Person und der neuen Kassierin oder dem neuen Kassier, dem Pfarreirat sowie dem Exekutivrat zugestellt.

**Art. 61.** <sup>1</sup>Das Barguthaben, das den laufenden Bedarf überschreitet, ist auf ein Postcheck- oder ein Bankkonto zu überweisen. d) Barguthaben

<sup>2</sup>Pfarreikassierinnen und -kassiere dürfen weder für den eigenen Gebrauch Geld der Pfarrei verwenden noch einen Vorschuss an Liquiditäten gewähren.

**Art. 62.** Alle finanziellen Transaktionen bedürfen der Kollektivunterschrift zweier Personen, nämlich der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters einerseits und der Pfarreikassierin bzw. des Pfarreikassiers oder der Pfarreisekretärin bzw. des Pfarreisekretärs andererseits. e) Unterschriftenregelung

**Art. 63.** <sup>1</sup>Die Pfarreikassierin oder der Pfarreikassier gibt dem Pfarreirat, von Amtes wegen oder auf Verlangen, alle Auskünfte, welche einer gesunden Verwaltungsführung dienen. Sie oder er kann verlangen, vom Pfarreirat angehört zu werden. f) Auskünfte und Weisungen des Pfarreirates

<sup>2</sup>Im Übrigen erlässt der Pfarreirat zu Beginn jeder Amtsperiode Weisungen zu Handen der Pfarreikassierin oder des Pfarreikassiers betreffend Bezugs- und Zahlungsmodalitäten.

**Art. 64.** <sup>1</sup>Der Exekutivrat kann, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Staat, Kurse für die Pfarreisekretärinnen und -sekretäre und die Pfarreikassierinnen und -kassiere organisieren. Ausbildungskurse

<sup>2</sup>Die Teilnahme an diesen Kursen ist obligatorisch und die Teilnehmenden werden von den Pfarreien entschädigt.

## 4. KAPITEL

### Verwaltung der Pfarrei

**Art. 65.** <sup>1</sup> Der Pfarreirat hat die Angelegenheiten der Pfarrei mit der Sorgfalt, die für eine gute Verwaltung erforderlich ist, zu führen. Allgemeine  
Pflicht

<sup>2</sup> Er ergreift alle zur Förderung des Pfarreiwohls geeigneten Massnahmen.

**Art. 66.** <sup>1</sup> Die vom Pfarreirat ausgehenden Schriftstücke werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Pfarreisekretärin oder vom Pfarreisekretär bzw. von deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern unterzeichnet. Die von anderen Pfarreiorganen ausgehenden Schriftstücke werden von der oder den Personen unterzeichnet, welche diese Organe vertreten. Vertretung

<sup>2</sup> Die von diesen Personen unterzeichneten Schriftstücke sind für die Pfarrei verbindlich, sofern letztere nicht nachweist, dass jene Person oder Personen, die das Schriftstück unterzeichnet haben, oder das beschliessende Organ ihre Befugnisse in einer für Dritte erkennbaren Weise überschritten haben.

**Art. 67.** <sup>1</sup> Es ist den Mitgliedern des Pfarreirates und der Kommissionen sowie den Sekretärinnen und Sekretären und den Pfarreiangestellten untersagt, Dritten Tatsachen und Schriftstücke bekannt zu geben, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben und die aufgrund ihrer Natur, der Umstände, einer Vorschrift oder eines besonderen Beschlusses geheim bleiben müssen. Im Besonderen sind die in den Beratungen geäusserten Meinungen geheim zu halten. Amtsheimnis

<sup>2</sup> Diese Pflicht bleibt über das Ende der Amtsausübung hinaus bestehen.

**Art. 68.** Die Haftung der Pfarrei und ihrer Amtsträgerinnen und Amtsträger richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger. Haftung

**Art. 69.** <sup>1</sup> Die Pfarrei erlässt die für ihre Organisation und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Reglemente. Reglemente

<sup>2</sup> Sie sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen und können beim Pfarreisekretariat bezogen werden.

**Art. 70.** <sup>1</sup> Jede Pfarrei führt ein Register aller Formen der Zusammenarbeit mit Dritten, die ihr Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen. Eintragung und Veröffentlichung der Dokumente über die Zusammenarbeit mit Dritten

<sup>2</sup> Die Statuten der Pfarreiverbände werden in geeigneter Weise veröffentlicht und können beim Pfarreisekretariat bezogen werden.

<sup>3</sup> Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann die Pfarreivereinbarungen beim Pfarreisekretariat einsehen.

**Art. 71.** Um ihre Verfügungen durchzusetzen, ergreift die Pfarreibehörde die Massnahmen, die im Reglement über die kirchliche Verwaltungsrechtspflege vorgesehen sind (Art. 78 St.). Zwangsmittel

**Art. 72.** <sup>1</sup> Die Pfarrei erstellt jedes Jahr ihren Voranschlag, der den laufenden Voranschlag und gegebenenfalls den Investitionsvoranschlag umfasst. Voranschlag  
a) Grundsätze

<sup>2</sup> Dieser Voranschlag umfasst jeden Ertrag und jeden Aufwand, einschliesslich Schuldentilgung der Pfarrei. Ertrag und Aufwand sind, unter Vorbehalt von Artikel 78, durch detaillierte Aufzählung der betreffenden Posten einzeln darzustellen. Sie sind mit ihrem Bruttobetrag ohne gegenseitige Verrechnung aufzuführen.

<sup>3</sup> Der laufende Voranschlag muss ausgeglichen sein. Übersteigt der Aufwand den Ertrag um mehr als fünf Prozent, so muss die Pfarrei ihren Steuerkoeffizienten erhöhen.

<sup>4</sup> Voranschlagsposten, deren Betrag nicht ausgeschöpft wurde, können nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.

**Art. 73.** <sup>1</sup> Der Pfarreirat erarbeitet und verabschiedet den Voranschlagsentwurf. Die Pastoralorgane werden an der Ausarbeitung des Voranschlages gemäss Artikel 33 St. beteiligt.

b) Verfahren  
1. Im Allgemeinen

<sup>2</sup> Der Pfarreirat stellt den Voranschlagsentwurf spätestens bei der Einberufung der Versammlung oder der Sitzung den stimmberechtigten Personen zu oder legt ihn auf dem Pfarreisekretariat zur Einsicht auf.

<sup>3</sup> Die Pfarreiversammlung beschliesst auf Antrag der Finanzkommission den Voranschlag. Die Posten des Voranschlages, deren Betrag sich aus dem Statut, einem Reglement, einem besonderen Beschluss oder einer Schuldverpflichtung ergibt, können nicht geändert werden. Der vom Pfarreirat beantragte Ausgabenbetrag kann nicht überschritten werden, ohne dass gleichzeitig die Deckung der Mehrausgabe vorgesehen wird.

<sup>4</sup> Der Voranschlag muss spätestens innert den ersten vier Monaten des Jahres angenommen werden. Artikel 34 Abs. 2 St. bleibt vorbehalten.

<sup>5</sup> Er ist dem Exekutivrat innert dreissig Tagen nach seiner Annahme durch die Pfarreiversammlung zu überweisen.

**Art. 74.** <sup>1</sup> Im Falle einer Ablehnung des Voranschlages arbeitet der Pfarreirat einen neuen Entwurf aus, den er der Pfarreiversammlung innert 60 Tagen seit der Ablehnung unterbreitet.

2. Bei Ablehnung

<sup>2</sup> Der Pfarreirat teilt die Ablehnung dem Exekutivrat mit.

**Art. 75.** <sup>1</sup> Die Pfarreiausgaben werden aufgrund des Voranschlages oder eines besonderen Beschlusses der Pfarreiversammlung getätigt.

Ausgaben  
a) Grundsätze

<sup>2</sup> Der Voranschlag gilt für diejenigen Ausgaben, welche in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden können, als Ausgabenbewilligung.

<sup>3</sup> Einen besonderen Beschluss der Pfarreiversammlung erfordern :

- a) die Ausgaben, die nicht in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden können, die sich darauf beziehenden Zusatzkredite sowie die Deckung dieser Ausgaben ;
- b) die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben und ihre Deckung, ausser wenn es sich um Ausgaben handelt, die im Statut oder in einem Reglement vorgesehen sind.

**Art. 76.** Im Falle einer Ablehnung des Voranschlages kann der Pfarreirat nur die für einen geordneten Verwaltungsablauf unerlässlichen Ausgaben tätigen. b) Bei Ablehnung des Voranschlages

**Art. 77.** <sup>1</sup> Kann die Pfarreiversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden, so darf eine unvorhersehbare und dringliche Ausgabe vom Pfarreirat beschlossen werden. Dieser kann die Stellungnahme der Finanzkommission einholen. c) Unvorhersehbare und dringliche Ausgaben

<sup>2</sup> Der Ausgabenbeschluss des Pfarreirates wird der Pfarreiversammlung an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

<sup>3</sup> Artikel 72 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

**Art. 78.** <sup>1</sup> Der Pfarreirat kann, soweit im laufenden Voranschlag vorgesehen, Ausgaben tätigen, die nicht einzeln bezeichnet sind. d) Kompetenz des Pfarreirates

<sup>2</sup> Über solche Ausgaben hat der Pfarreirat der Pfarreiversammlung gleichzeitig mit der Jahresrechnung einen Bericht vorzulegen. Dasselbe gilt für die Ausgaben, die aufgrund einer finanziellen Kompetenzdelegation für Pfarreiübereinkünfte getätigt werden.

## Pfarrei - R

**Art. 79.** <sup>1</sup>Jedes der Pfarreiversammlung unterbreitete Investitionsprojekt bildet Gegenstand eines Berichtes, der angibt : e) Bericht zu Investitionsprojekten

a) den Zweck der Ausgabe ;

b) den Finanzierungsplan (finanzielle Deckung und jährliche Kreditausschöpfung) ;

c) gegebenenfalls die Dauer und den jährlichen Tilgungsbetrag sowie eine Schätzung der jährlichen Betriebskosten.

<sup>2</sup>Diese von der Finanzkommission begutachteten Angaben sind im Protokollauszug der Pfarreiversammlung, welche die Ausgabe beschlossen hat, festzuhalten.

<sup>3</sup>Bei Fehlen einer der oben angeführten Angaben ist der Entscheid der Pfarreiversammlung als reiner Grundsatzentscheid zu betrachten.

**Art. 80.** Sieht der Investitionsvoranschlag mehrere Ausgaben vor, von denen nur ein Teil durch den Gewinn des laufenden Voranschlages finanziert werden kann, so ist für jede Ausgabe ein besonderer Beschluss der Pfarreiversammlung erforderlich. f) Besonderer Beschluss

**Art. 81.** <sup>1</sup>Die von der Pfarrei getätigten Anlagen müssen volle Gewähr bieten und marktgerechte Zinsen tragen. Vermögensanlagen

<sup>2</sup>Von diesen Erfordernissen darf nur für gemeinnützige Zwecke oder aus ethischen Gründen abgewichen werden.

**Art. 82.** <sup>1</sup>Der Tilgungssatz einer Investition muss mindestens deren Lebensdauer entsprechen. Schuldentilgung  
a) Grundsatz

<sup>2</sup>Der jährliche minimale Schuldentilgungsbetrag entspricht einem festen, auf die zu Lasten der Pfarrei fallende Nettoausgabe berechneten Betrag, nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter und Subventionen.



**Art. 83.** <sup>1</sup> Die jährlichen Mindesttilgungssätze der Investitionen und der entsprechenden Anleihen sowie der von der Pfarrei Dritten gewährten Bürgschaften sind die folgenden : b) Jährliche  
Mindestsätze

- 1% Gebäude des Finanzvermögens, Kirche und Kultusstelle ;
- 2% landwirtschaftliche Grundstücke oder nicht erschlossenes Bauland und Wälder ;
- 3% Verwaltungsgebäude, Orgel, Begegnungszentren oder andere Gebäude des Verwaltungsvermögens ;
- 4% vollständiger Strassenausbau, Trottoirs, Fusswege, Wasserbauwerke ;
- 7% Erneuerung oder Verstärkung einer Strasse ;
- 10% summarischer Strassenausbau ;
- 15% Mobiliar, technische Ausrüstungsgegenstände und anlagen, Maschinen, Fahrzeuge, Projektstudien, Beteiligungen (letztere unter Vorbehalt von Absatz 3) ;
- 20% Informatikausrüstung und -anlagen.

<sup>2</sup> Der Erlös aus Verkäufen von Grundstücken, für deren Ankauf die Pfarrei ein Darlehen aufgenommen hatte, ist zur Tilgung dieses Darlehens zu verwenden; dasselbe gilt für die Darlehen, die zur Finanzierung der Erschliessung der verkauften Grundstücke (Wohn-, Industrie- und Gewerbebezonen) aufgenommen wurden.

<sup>3</sup> Die Beteiligungen der Pfarreien an den Investitionsausgaben von Pfarreiverbänden werden zum Tilgungssatz nach Absatz 1 getilgt, der dem Gegenstand der Ausgabe entspricht.

<sup>4</sup> Die Tilgungssätze gelten nicht für Rückzahlungen von Darlehen, die gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Investitionshilfe in Berggebieten oder gemäss der Gesetzgebung über die Massnahmen zur regionalen Wirtschaftsförderung gewährt werden. Die Tilgungsdauer derartiger Darlehen wird von den eidgenössischen und kantonalen Organen festgelegt.

**Art. 84.** <sup>1</sup> Der Pfarreirat hat mindestens einmal im Jahr ohne Voranmeldung die Kasse und die Buchhaltung, das Vorhandensein der in Kassenaufsicht

## Pfarrei - R

der Bilanz aufgeführten Werte und den Stand der Forderungen zu prüfen oder prüfen zu lassen.

<sup>2</sup>Über diese Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, von dem ein Doppel dem Exekutivrat zu übermitteln ist.

<sup>3</sup>Wenn nötig, nimmt der Exekutivrat selbst eine Prüfung vor.

**Art. 85.** <sup>1</sup>Die Pfarrei führt eine Buchhaltung.

Rechnung  
a) Grundsätze

<sup>2</sup>Die Jahresrechnung der Pfarrei wird vom Pfarreirat abgeschlossen.

<sup>3</sup>Sie ist spätestens mit der Einberufung der Versammlung oder der Sitzung den Pfarreimitgliedern zu übermitteln oder auf dem Pfarreisekretariat zur Einsicht aufzulegen.

<sup>4</sup>Sie ist der Pfarreiversammlung innert vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres zu unterbreiten.

<sup>5</sup>Die Pfarreiversammlung genehmigt die Rechnung auf Antrag der Finanzkommission.

<sup>6</sup>Ein Exemplar der Rechnung ist innert dreissig Tagen nach deren Annahme durch die Pfarreiversammlung dem Exekutivrat zur Kontrolle zu übermitteln.

**Art. 86.** Die Pfarreien wenden den Kontenrahmen und die funktionale Gliederung, die vom Exekutivrat herausgegeben werden, an.

b) Kontenrahmen

**Art. 87.** Die Jahresrechnung umfasst :

c) Inhalt

a) die laufende Rechnung ;

b) die Investitionsrechnung ;

c) die Bilanz ;

## Pfarrei - R

d) die Liste der nicht aus der Bilanz ersichtlichen Verpflichtungen wie Bürgschaften, andere Garantien und den Anteil der Pfarrei an den Schulden der Pfarreiverbände, deren Mitglied sie ist.

**Art. 88.** <sup>1</sup> Die Pfarreiversammlung hat eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Finanzkommission. Finanzkommission  
a) Organisation

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kommission werden für die Dauer der Amtsperiode aus dem Kreis der stimmberechtigten Personen der Pfarrei gewählt. Die Mitglieder des Pfarreirates und die Pfarrei-angestellten sind nicht wählbar.

<sup>3</sup> Die Kommission bezeichnet ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und eine Sekretärin oder einen Sekretär, die nicht bereits als Pfarreisekretärin bzw. Pfarreisekretär im Amt stehen dürfen. Im Übrigen bestimmt sie ihre Organisation selbst.

**Art. 89.** <sup>1</sup> Die Kommission hat folgende Befugnisse : b) Befugnisse

a) Sie prüft den Voranschlagsentwurf.

b) Sie prüft die Anträge betreffend Ausgaben, die gemäss Artikel 75 Abs. 3 einen besonderen Beschluss der Pfarreiversammlung erfordern.

c) Sie prüft die Anträge betreffend dringliche und unvorhersehbare Ausgaben (Art. 77).

d) Sie prüft und revidiert die Jahresrechnung, vergleicht sie mit dem Voranschlag und überprüft die Verwendung der Kredite.

e) Sie prüft die Anträge betreffend Änderungen des Steuerkoeffizienten.

<sup>2</sup> In den Fällen nach Absatz 1 erstattet die Kommission der Pfarreiversammlung Bericht und gibt ihr ihre Stellungnahme unter dem finanziellen Gesichtspunkt ab. Der Bericht und die Stellungnahme werden dem Pfarreirat spätestens drei Tage vor der Pfarreiversammlung zugestellt.

<sup>3</sup> Die Pfarreiversammlung kann mit Bewilligung des Exekutivrates die Kommission beauftragen, gegen die Mitglieder des Pfarreirates Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

**Art. 90.** <sup>1</sup> Die Finanzkommission überprüft die Ausgaben wie auch die Einnahmen. c) Rechnungsrevision

<sup>2</sup> Hierfür hat sie Zugang zu sämtlichen Buchhaltungsbelegen, unter Einschluss des Registers der Steuerpflichtigen und, wenn nötig, des Registers der Pfarreimitglieder.

<sup>3</sup> Die Finanzkommission kann mit Bewilligung des Pfarreirates die Rechnungsrevision einer Treuhandgesellschaft anvertrauen. Diese Revision entlastet die Pfarreiorgane nicht von ihrer Verantwortung.

**Art. 91.** Der Pfarreirat liefert der Kommission mindestens zwanzig Tage vor der Pfarreiversammlung die Unterlagen betreffend die unter Artikel 89 Abs. 1 aufgezählten Geschäfte und erteilt ihr die zur Ausübung ihrer Befugnisse nötigen Auskünfte. d) Unterlagen und Auskünfte

**Art. 92.** Die Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen auf Rechnung der Pfarrei müssen nach der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen ausgeschrieben und vergeben werden. Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen

**Art. 93.** <sup>1</sup> Der Verkauf von Pfarreigrundstücken erfolgt durch öffentliche Versteigerung, durch Ausschreibung oder aus freier Hand. Grundstückverkäufe

<sup>2</sup> Die Pfarreiversammlung bestimmt die Verkaufsart und den Mindestpreis. Sie kann weitere Bedingungen festsetzen.

**Art. 94.** <sup>1</sup> Die Pfarreien sorgen dafür, dass ihre wichtigen Akten übersichtlich geordnet und vor Feuchtigkeit, Feuer und unerlaubter Entfernung geschützt aufbewahrt werden. Archiv

## Pfarrei - R

<sup>2</sup>Die folgenden Akten müssen von den Pfarreien aufbewahrt werden :

- a) während zehn Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung : die Pfarreireglemente ;
- b) während zehn Jahren : die Buchhaltungsbelege, die Steuerrechnungen und die Rechnungen betreffend andere öffentliche Abgaben ;
- c) während zwanzig Jahren : technische Akten, die Bauten Dritter betreffen ;
- d) während der in der Spezialgesetzgebung vorgesehenen Zeit : die anderen Akten ;
- e) für eine unbegrenzte Dauer : die Protokolle der Pfarreiversammlung, des Pfarreirates, der Kommissionen, unter Einschluss der Dokumente, auf welche diese Protokolle verweisen, die Voranschläge und die Jahresrechnungen.

**Art. 95.** <sup>1</sup>Die Protokolle der Pfarreiversammlungen, die Voranschläge und die Jahresrechnungen, mit Ausnahme der Belege, können gemäss den vom Pfarreirat festgesetzten Modalitäten eingesehen werden.

Einsichtsrecht

<sup>2</sup>Die Protokolle der Sitzungen des Pfarreirates und der Kommissionen können nur mit Bewilligung des Pfarreirates eingesehen werden.

## 5. KAPITEL

### Zusammenarbeit von Pfarreien

#### *1. Allgemeine Bestimmungen*

**Art. 96.** Mehrere Pfarreien können zur Erfüllung von Aufgaben von gemeinsamem Interesse zusammenarbeiten (Art. 35 Abs. 1 St.)

Grundsatz

**Art. 97.** <sup>1</sup> Die Pfarreien arbeiten zusammen, indem sie eine Vereinbarung abschliessen oder sich zu einem Verband zusammenschliessen.

<sup>2</sup> Die Pfarreien schliessen sich zu einem Verband zusammen, namentlich wenn die Zusammenarbeit erhebliche und dauerhafte Verpflichtungen bedingt.

<sup>3</sup> In den anderen Fällen schliessen sie eine Vereinbarung ab.

**Art. 98.** <sup>1</sup> In den im Statut (Art. 35 Abs. 2 St.) vorgesehenen Fällen sind die Pfarreien zur Zusammenarbeit verpflichtet. Zusammenar-  
beitspflicht

<sup>2</sup> Wenn eine oder mehrere Pfarreien nicht in der Lage sind, die Aufgaben wahrzunehmen, die ihnen obliegen, oder wenn ein überwiegendes regionales Interesse es rechtfertigt, kann der Exekutivrat die Pfarreien verpflichten, eine Vereinbarung abzuschliessen, sich zu einem Verband zusammenzuschliessen oder einem Verband beizutreten. Aus den gleichen Gründen kann er einen Verband verpflichten, weitere Pfarreien aufzunehmen.

<sup>3</sup> Bei Uneinigkeit über den Wortlaut der Vereinbarung oder über die Bedingungen des Zusammenschlusses oder des Beitritts entscheidet der Exekutivrat. In allen diesen Fällen hört er die Beteiligten an.

## *2. Vereinbarungen*

**Art. 99.** <sup>1</sup> Die Vereinbarung legt namentlich den Gegenstand und den Zweck der Zusammenarbeit, ihre Organisation, die Pfarrei, welche die Buchhaltung führt, den Kostenverteilungsschlüssel, den Rechtsstand der Güter und die Auflösungsbedingungen fest. Inhalt

<sup>2</sup> Die Vereinbarung kann die Einsetzung einer zwischenpfarreilichen Kommission vorsehen und dieser einige der Kompetenzen, die den Pfarreiräten zustehen, übertragen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Pfarreiversammlung sowie die allfällige Übertragung von Finanzkompetenzen auf den Pfarreirat (Art. 10 Abs. 2 und 101).

**Art. 100.** <sup>1</sup> Der Abschluss der Vereinbarung erfolgt in schriftlicher Form durch die Pfarreiräte der beteiligten Pfarreien. Sie wird jeder Pfarreiversammlung zur Genehmigung unterbreitet (Art. 23 Abs. 1 Bst. e St.). Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Pfarreiversammlung. Formelles

<sup>2</sup> Ein Exemplar der Vereinbarung ist dem Exekutivrat zu übermitteln.

**Art. 101.** <sup>1</sup> Der finanzielle Rahmen der Kompetenzdelegation im Sinne von Artikel 10 Abs. 2 besteht grundsätzlich in einem Höchstbetrag, der durch eine zwischenpfarreiliche Vereinbarung ausgegeben werden kann. Übertragung  
von Finanz-  
kompetenzen

<sup>2</sup> Zieht die Pfarreivereinbarung wiederkehrende Ausgaben nach sich, so wird der in Absatz 1 vorgesehene Betrag aufgrund der in den ersten fünf Jahren zu erwartenden Ausgaben ermittelt. Sieht die Vereinbarung jedoch eine Dauer von mehr als fünf Jahren vor, so werden die bis zum ersten Kündigungstermin zu erwartenden Ausgaben berücksichtigt.

<sup>3</sup> Eine zwischenpfarreiliche Vereinbarung bleibt auch nach dem Ende der Amtsperiode wirksam, wenn sie im Zeitpunkt ihres Abschlusses auf einer gültigen Kompetenzdelegation beruhte.

<sup>4</sup> Die zu erwartenden Ausgaben, die durch die zwischenpfarreilichen Vereinbarungen entstehen und auf einer Kompetenzdelegation beruhen, sind gebundene Ausgaben. Sie müssen jedes Jahr in den Voranschlag eingestellt werden.

### 3. Pfarreiverbände

**Art. 102.** <sup>1</sup>Der Verband entsteht mit der Annahme der Statuten durch alle beteiligten Pfarreien (Art. 23 Abs. 1 Bst. f und 37 Abs. 2 St.). Entstehung

<sup>2</sup>Die Statuten werden dem Exekutivrat zur Genehmigung unterbreitet. Mit der Genehmigung erlangt der Verband die Rechtspersönlichkeit.

**Art. 103.** Die Statuten bezeichnen :

Statuten  
a) Obligatorischer  
Inhalt

- a) die Mitgliedpfarreien des Verbandes ;
- b) den Namen und den Zweck des Verbandes ;
- c) den Ort, an dem der Verband seinen Sitz hat ;
- d) die Vertretung der Pfarreien an der Delegiertenversammlung ;
- e) die Regeln für die Einberufung der Delegiertenversammlung ;
- f) die Zusammensetzung des Vorstandes ;
- g) die Finanzquellen des Verbandes ;
- h) die Art der Verteilung der finanziellen Lasten unter den Verbandspfarreien ;
- i) den Prozentsatz des jährlichen Voranschlages des Verbandes, ab welchem die besonderen Ausgaben der Genehmigung durch die Pfarreiversammlungen der Mitgliedpfarreien des Verbandes bedürfen (Art. 116) ;
- j) die Bedingungen für den Austritt einer Pfarrei, einschliesslich der Regeln zur Festsetzung der Rechte und Pflichten der austretenden Pfarrei ;



## Pfarrei - R

k) die Regeln zur Auflösung des Verbandes, den Übergang seines Vermögens und jenen seiner Schulden.

**Art. 104.** <sup>1</sup> Sehen die Statuten die Bildung eines Verbandskapitals oder die Möglichkeit einer Darlehensaufnahme vor, so müssen sie die Höhe des Kapitals bzw. die Verschuldungsgrenze des Verbandes festlegen.

b) Weitere Bestimmungen

<sup>2</sup> Wenn die Statuten dies vorsehen, kann der Verband Pfarreien seine Dienste mit Vertrag, aber mindestens zum Selbstkostenpreis, anbieten.

**Art. 105.** <sup>1</sup> Wesentliche Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Pfarreien, deren zivilrechtliche Bevölkerung zudem höher sein muss als drei Viertel der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Verbandspfarreien. Als wesentlich gelten Änderungen, die die in den Artikeln 103, 104, 106 Abs. 2 und 108 Abs. 1 genannten Gegenstände betreffen.

c) Änderung

<sup>2</sup> Einstimmigkeit ist jedoch erforderlich, wenn der Verband eine neue Aufgabe übernehmen soll. Artikel 98 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Vor der Genehmigung durch den Exekutivrat kann die Änderung nicht in Kraft treten.

**Art. 106.** <sup>1</sup> Die Organe des Verbandes sind :

Organe des Verbandes

a) die Delegiertenversammlung ;

b) der Vorstand ;

c) die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren.

<sup>2</sup> Die Statuten können weitere Organe vorsehen.

**Art. 107.** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern jeder Verbandspfarrei zusammen.

Delegiertenversammlung  
a) Bestand

## Pfarrei - R

<sup>2</sup>Die Statuten bestimmen die Zahl der Delegierten und die Anzahl Stimmen je Delegierter oder Delegierten.

<sup>3</sup>Keine Pfarrei darf über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen.

<sup>4</sup>Der Pfarreirat ernennt die Delegierten der Pfarrei nach Einholen der Stellungnahme des Pfarreiseelsorgerates. Das Mandat der Delegierten kann sich über eine Amtsperiode oder über einen kürzeren Zeitraum erstrecken. Bei der Ausübung ihres Amtes, insbesondere wenn neue Investitionsausgaben beschlossen werden, richten die Delegierten sich nach dem Standpunkt des Pfarreirates. Der Pfarreirat kann eine Delegierte oder einen Delegierten aus wichtigen Gründen abberufen.

<sup>5</sup>Mitglieder der Versammlung, die in den Vorstand gewählt werden, verlieren ihre Eigenschaft als Delegierte.

<sup>6</sup>Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung kann ebenfalls Präsidentin bzw. Präsident des Vorstandes sein, wenn die Statuten dies vorsehen.

**Art. 108.** <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Amtsperiode, indem sie, vorbehaltlich statutarischer Bezeichnungen, ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär wählt. b) Befugnisse

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse :

- a) Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes ;
- b) Sie beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht ;
- c) Sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben ;
- d) Sie bewilligt die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben ;

## Pfarrei - R

- e) Sie genehmigt die gemäss Artikel 104 Abs. 2 abgeschlossenen Verträge ;
- f) Sie beschliesst Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder ; die Artikel 98, 102 und 105 bleiben vorbehalten ;
- g) Sie wählt mindestens zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, die nicht notwendigerweise Delegierte sein müssen ;
- h) Sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes.

**Art. 109.** <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist. c) Beratungen

<sup>2</sup>Die Bestimmung über den Ausstand eines Mitglieds der Pfarreiversammlung (Art. 22) ist sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup>Unter Vorbehalt besonderer Statutenbestimmungen sind die Regeln betreffend die Beratungen (Art. 17 und 18), die Abstimmungen (Art. 19 Abs. 1, 2 und 4), die Wahlen (Art. 20 Abs. 1 und 2) und das Protokoll (Art. 23) der Pfarreiversammlung auf die Delegiertenversammlung anwendbar.

<sup>4</sup>Die Mitglieder des Vorstandes wohnen den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme bei.

**Art. 110.** <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Vorstand  
a) Zusammensetzung und Wahl

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Amtsperiode oder deren Rest gewählt.

**Art. 111.** <sup>1</sup>Der Vorstand leitet und verwaltet den Verband. Er vertritt ihn nach aussen. b) Befugnisse

<sup>2</sup>Er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse.

<sup>3</sup> Er stellt das Verbandspersonal an und überwacht seine Tätigkeit.

<sup>4</sup> Er übt die Befugnisse aus, die ihm durch die Statuten übertragen werden, und nimmt die Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ obliegen.

<sup>5</sup> Er kann Entscheidungsbefugnisse nur delegieren, wenn die Statuten es vorsehen.

**Art. 112.** Die Bestimmungen über die Pfarreiratssitzungen (Art. 39 - 50) und die Kommissionen (Art. 51) sind sinngemäss auf den Vorstand anwendbar. Die Statuten können jedoch von Artikel 39 abweichen. c) Sitzungen

**Art. 113.** Die Verbandsbeschlüsse, die von den Verbandsorganen im Rahmen ihrer reglementarischen und statutarischen Befugnisse gefasst werden, verpflichten die Mitgliedpfarreien. Rechtsbereich  
des Verbandes

**Art. 114.** <sup>1</sup> Der Vorstand erstellt jährlich einen Voranschlag und eine Jahresrechnung. Voranschlag  
und Rechnung

<sup>2</sup> Die Artikel 72, 73 – unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes 3 –, 85 und 87 sind sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind den Mitgliedpfarreien zuzustellen ; die Zustellung des Voranschlages hat vor November zu erfolgen.

**Art. 115.** <sup>1</sup> Die Ausgaben des Verbandes werden aufgrund des Voranschlages oder eines besonderen Beschlusses der Delegiertenversammlung getätigt. Ausgaben

<sup>2</sup> Einen besonderen Beschluss der Delegiertenversammlung erfordern :

a) die Investitionsausgaben, die diesbezüglichen Zusatzkredite sowie die Deckung dieser Ausgaben ;

b) die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben.

<sup>3</sup> Unter Vorbehalt besonderer Statutenbestimmungen sind die Artikel 77 und 78 sinngemäss anwendbar.

**Art. 116.** <sup>1</sup> Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine Ausgabe, die den in den Statuten festgesetzten Prozentsatz des jährlichen Voranschlages übersteigt, bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Pfarreiversammlungen der Mitgliedpfarreien des Verbandes.

Besondere  
Genehmigung  
einer Ausgabe

<sup>2</sup> Die Ausgabe gilt nur dann als genehmigt, wenn zwei Drittel der Mitgliedpfarreien ihr zustimmen.

**Art. 117.** <sup>1</sup> Die Jahresrechnung wird von den Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren geprüft, die der Delegiertenversammlung Bericht erstatten und zu den Anträgen Stellung nehmen.

Rechnungs  
revision

<sup>2</sup> Der Vorstand liefert den Revisionsbeauftragten alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

**Art. 118.** <sup>1</sup> Der Vorstand hat einen Geschäftsbericht abzufassen, den er gleichzeitig mit der Jahresrechnung der Delegiertenversammlung vorlegt.

Geschäftsbericht

<sup>2</sup> Der Geschäftsbericht wird von den Revisionsbeauftragten geprüft und auf ihre Stellungnahme hin von der Delegiertenversammlung genehmigt. Er ist den Mitgliedpfarreien zuzustellen.

<sup>3</sup> Der Pfarreirat hat die Pfarreiversammlung über die Tätigkeit des Verbandes zu unterrichten.

**Art. 119.** Die Bestimmungen dieses Reglementes über das Pfarreipersonal (Art. 52 - 64), die Vertretung (Art. 66), das Amtsgeheimnis (Art. 67), die Haftung (Art. 68), die Pfarreierlasse und -verfügungen (Art. 69 - 71), die Vermögensanlage (Art. 81), die Schuldentilgung (Art. 82 und 83), die Kassenaufsicht (Art. 84),

Weitere  
Bestimmungen

## Pfarrei - R

die Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen (Art. 92), das Archiv (Art. 94) und das Einsichtsrecht (Art. 95) gelten auch für Pfarreiverbände.

**Art. 120.** <sup>1</sup>Eine Pfarrei kann gemäss den statutarischen Bestimmungen aus dem Verband austreten. Austritt

<sup>2</sup>Artikel 98 ist jedoch sinngemäss anwendbar.

**Art. 121.** <sup>1</sup>Der Verband wird gemäss den Statuten oder durch einstimmigen Beschluss der Mitgliedpfarreien aufgelöst. Der Auflösungsbeschluss ist dem Exekutivrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Auflösung  
a) Fälle

<sup>2</sup>Wenn überwiegende öffentliche Interessen es rechtfertigen, kann der Exekutivrat einen Verband auflösen, nachdem er die Beteiligten angehört hat.

**Art. 122.** <sup>1</sup>Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, ausser wenn sein Vermögen von einer Mitgliedpfarrei oder einem Dritten übernommen wird. Die ungedeckten Schulden gehen auf die Pfarreien über und werden gemäss den Statuten unter ihnen verteilt. b) Folgen

<sup>2</sup>Mit der Genehmigung der Übernahme oder der Liquidation durch den Exekutivrat ist der Verband aufgelöst.

**Art. 123.** <sup>1</sup>Die Pfarreiverbände stehen unter der Oberaufsicht des Exekutivrates. Aufsicht

<sup>2</sup>Die Bestimmungen des 8. Kapitels sind sinngemäss anwendbar.

**Art. 124.** Die Bestimmungen des 9. Kapitels über die Rechtsmittel finden auf die Pfarreiverbände sinngemäss Anwendung. Rechtsmittel

#### *4. Zusammenarbeit mit Pfarreien anderer Kantone*

**Art. 125.** Die mit Pfarreien anderer Kantone abgeschlossenen Vereinbarungen sind in den im Gesetz über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat vorgesehenen Fällen dem Exekutivrat und dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **6. KAPITEL**

### **Zusammenlegung von Pfarreien**

**Art. 126.** <sup>1</sup>Die Zusammenlegung von Pfarreien ist Gegenstand einer zwischen den betroffenen Pfarreien und der Diözesanbehörde abgeschlossenen Vereinbarung. Das in Artikel 14 St. vorgesehene Verfahren ist anwendbar. Im Allgemeinen

<sup>2</sup>Der Exekutivrat fördert die Zusammenlegung von Pfarreien, namentlich indem er die entsprechenden Initiativen unterstützt.

**Art. 127.** <sup>1</sup>Die Vereinbarung legt die Zahl der Pfarreiratsmitglieder der neuen Pfarrei im Rahmen des Artikels 26 St. fest. Pfarreiratsmitglieder  
a) Anzahl

<sup>2</sup>Die Pfarreiratssitze der neuen Pfarrei werden nach dem Verhältnis der Zahl der Pfarreiangehörigen auf die sich zusammenschliessenden Pfarreien verteilt, wobei jede Pfarrei auf mindestens einen Sitz Anrecht hat.

<sup>3</sup>Diese Anzahl ist massgebend :

- a) für die laufende Amtsperiode, in der die Zusammenlegung wirksam wird, und die darauf folgende Amtsperiode ;
- b) für die erste Amtsperiode, wenn die Zusammenlegung zu Beginn der Amtsperiode wirksam wird.

**Art. 128.** <sup>1</sup>Wird der Zusammenschluss im Verlauf einer Amtsperiode wirksam, werden die Pfarreiratsmitglieder der neuen b) Ernennung im Verlauf einer Amtsperiode

## Pfarrei - R

Pfarrei durch alle bisher im Amt stehenden Pfarreiratsmitglieder bestimmt und aus ihrer Mitte gewählt.

<sup>2</sup> Ist der neue Pfarreirat auf Grund einer Ablehnung oder wegen Freigabe des Amtes unvollständig, wird in der betroffenen ehemaligen Pfarrei eine Ersatzwahl durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Wahlen für die darauf folgende ordentliche Amtsperiode finden gemäss den ordentlichen Regeln statt.

**Art. 129.** <sup>1</sup> Wird die Zusammenlegung zu Beginn einer ordentlichen Amtsperiode wirksam, wählt jede ehemalige Pfarrei so viele Pfarreiratsmitglieder, wie ihr in der neuen Pfarrei zustehen. c) Wahl zu Beginn einer Amtsperiode

<sup>2</sup> Wird ein Sitz frei, so werden in der betroffenen ehemaligen Pfarrei Ersatzwahlen durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Wahlen für die darauf folgende ordentliche Amtsperiode finden gemäss den ordentlichen Regeln statt.

**Art. 130.** Die Vereinbarung bestimmt den Namen der neuen Pfarrei. Die Wahl des Namens erfolgt gemäss Artikel 4. Name

**Art. 131.** Die Aktiven und Passiven der sich zusammenschliessenden Pfarreien gehen auf die neue Pfarrei über. Vermögen

**Art. 132.** <sup>1</sup> Die neue Pfarrei vereinheitlicht die Reglemente der zusammengeschlossenen Pfarreien innert zwei Jahren ab Rechtskraft der Zusammenlegung. Pfarrei-reglemente

<sup>2</sup> Die früheren Reglemente bleiben bis zu ihrer Vereinheitlichung in Kraft.

**Art. 133.** Liegen die sich zusammenschliessenden Pfarreien in verschiedenen Dekanaten oder Pastoralsektoren, so holt die Diözesanbehörde die Stellungnahme der neuen Pfarrei und des Exekutivrates über die Neuabgrenzung der Dekanate und Pastoralsektoren ein. Sektor- und Dekanatsgrenzen



## 7. KAPITEL

### Teilung von Pfarreien

**Art. 134.** <sup>1</sup>Die Teilung von Pfarreien ist Gegenstand einer zwischen der oder den betroffenen Pfarreien und der Diözesanbehörde getroffenen Vereinbarung. Das in Artikel 14 St. vorgesehene Verfahren ist anwendbar.

<sup>2</sup>Die Vereinbarung regelt die Auswirkungen der Teilung, namentlich hinsichtlich des Namens und des Verbleibes des Vermögens.

## 8. KAPITEL

### Oberaufsicht der kantonalen kirchlichen Körperschaft

**Art. 135.** <sup>1</sup>Die Pfarreien stehen unter der Oberaufsicht der kantonalen kirchlichen Körperschaft, die durch den Exekutivrat ausgeübt wird. Im Allgemeinen

<sup>2</sup>Der Exekutivrat beaufsichtigt die Finanzverwaltung der Pfarreien und wacht über deren ordnungsgemässe Verwaltung. Er berät die Pfarreien und ist ihnen behilflich.

<sup>3</sup>Er kann jederzeit die Verwaltung jeder Pfarrei inspizieren. Hierzu kann er eine Person der Verwaltung der kantonalen Körperschaft delegieren.

<sup>4</sup>Er hat die Befugnis, sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder an den Sitzungen der Pfarreiversammlung und des Pfarreirates mit beratender Stimme vertreten zu lassen.

**Art. 136.** <sup>1</sup>In der Ausübung seiner Aufsicht überprüft der Exekutivrat die Pfarreitätigkeit nur auf ihre Gesetzmässigkeit hin. Umfang

## Pfarrei - R

<sup>2</sup>Seine Prüfungsbefugnis erstreckt sich jedoch auch auf die Angemessenheit :

- a) wenn das Allgemeininteresse der kantonalen kirchlichen Körperschaft oder schutzwürdige Interessen anderer Pfarreien unmittelbar berührt werden ;
- b) wenn die ordnungsgemässe Verwaltung der Pfarrei schwer gefährdet ist. ;
- c) wenn die Pfarrei eine besonders grosse Investition zu tätigen beabsichtigt ;
- d) wenn die Ausübung der kirchlichen Kompetenzen durch den Beschluss einer Pfarrei massgeblich berührt wird.

**Art. 137.** Die Pfarreien sind verpflichtet, dem Exekutivrat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu liefern.

Mittel  
a) Auskunftspflicht

**Art. 138.** <sup>1</sup>Der Genehmigung durch den Exekutivrat unterliegen die Pfarreibeschlüsse, die folgende Geschäfte betreffen :

b) Genehmigung von Pfarreibeschlüssen

- a) eine Ausgabe, die nicht in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden kann, oder ein diesbezüglicher Zusatzkredit sowie die Deckung dieser Ausgabe ;
- b) eine Bürgschaftsverpflichtung oder Sicherheitsleistungen ;
- c) die Änderung der Zweckbestimmung von Spezialfonds ;
- d) allgemeinverbindliche Pfarreireglemente.

<sup>2</sup>Die vorerwähnten Pfarreigeschäfte können nicht vor ihrer Genehmigung in Kraft treten.

**Art. 139.** In den Fällen nach Artikel 136 Abs. 2 Bst. c und d unterbreitet der Pfarreirat den Beschlussentwurf, zusammen mit den Stellungnahmen des Pfarrers und des Pfarreiseelsorgerates, vor

c) Obligatorische Stellungnahme

## Pfarrei - R

seiner Annahme durch die Pfarreiversammlung dem Exekutivrat zur Stellungnahme. Dieser holt gegebenenfalls die Stellungnahme der Diözesanbehörde ein.

**Art. 140.** <sup>1</sup> Wenn eine Pfarrei :

d) Einschreiten

- a) gesetzliche Vorschriften missachtet ;
- b) überwiegende Interessen anderer Pfarreien oder der kantonalen kirchlichen Körperschaft beeinträchtigt ;
- c) einer schweren Gefährdung ihrer ordnungsgemässen Verwaltung ausgesetzt ist ;

fordert der Exekutivrat sie auf, diesen Zustand zu beheben. In dringenden Fällen trifft er vorsorgliche Massnahmen.

<sup>2</sup> Kommt die Pfarrei der Aufforderung nicht nach, so ergreift der Exekutivrat nach Anhörung des Pfarreirates die erforderlichen Massnahmen. Er kann namentlich eine amtliche Untersuchung anordnen, an Stelle der Pfarrei handeln und in schwerwiegenden Fällen Pfarreibeschlüsse aufheben.

<sup>3</sup> Die Kosten für das Einschreiten werden der Pfarrei auferlegt.

**Art. 141.** <sup>1</sup> Wenn eine Pfarrei sich weigert oder unfähig ist, den Anordnungen des Exekutivrates Folge zu leisten, oder nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen, überträgt der Exekutivrat die Führung der Pfarreigeschäfte einer aus mindestens drei Mitgliedern zusammengesetzten Verwaltungskommission.

e) Zwangsverwaltung

<sup>2</sup> Der Exekutivrat ernennt die Mitglieder der Kommission und bezeichnet deren Präsidentin oder Präsidenten.

<sup>3</sup> Die Kommission besitzt die Befugnisse des Pfarreirates sowie der Pfarreiversammlung. Ihre Verfügungen können nach Artikel 144, der sinngemäss anwendbar ist, angefochten werden.

## Pfarrei - R

<sup>4</sup>Ist der Grund ihres Bestehens weggefallen, so wird die Zwangsverwaltung aufgehoben. Es werden sodann Neuwahlen durchgeführt.

**Art. 142.** Der Exekutivrat kann ein Mitglied des Pfarreirates, nachdem er es angehört hat, seines Amtes entheben, wenn aus einem schwerwiegenden Grunde sein Verbleiben im Amt für die Interessen der Pfarrei schädlich wäre. f) Amtsenthebung

## 9. KAPITEL

### Rechtsmittel (Art. 66 St.)

**Art. 143.** <sup>1</sup>Jede gegenüber einem Pfarreimitglied oder einem mit öffentlich-rechtlichem Vertrag angestellten Mitglied des Pfarreipersonals getroffene Verfügung eines Pfarreirates kann innert dreissig Tagen durch Beschwerde an die Justizkommission angefochten werden. Pfarreiverfügungen  
a) Pfarreimitglied-  
beschwerde

<sup>2</sup>Sieht ein Pfarreireglement es vor, so ist gegen eine Verfügung des Pfarreirates innert dreissig Tagen vorgängig beim Pfarreirat selbst Einsprache zu erheben.

**Art. 144.** <sup>1</sup>Jeder Beschluss der Pfarreiversammlung kann innert dreissig Tagen ab Ende der für die Ausfertigung des Protokolls geltenden Frist durch Beschwerde an die Justizkommission angefochten werden. b) Beschwerde  
einer stimmbe-  
rechtigten  
Person

<sup>2</sup>Die Beschwerdebefugnis steht den Mitgliedern der Pfarreiversammlung sowie dem Pfarreirat zu.

**Art. 145.** <sup>1</sup>Das Beschwerdeverfahren wird durch das Reglement über die kirchliche Verwaltungsrechtspflege (Art. 78 St.) geregelt. c) Verfahren

<sup>2</sup>Die Anfechtung wegen Unangemessenheit ist jedoch unzulässig, ausser wenn eine besondere Bestimmung diesen Beschwerdegrund vorsieht.

**Art. 146.** Kompetenzkonflikte zwischen Organen einer Pfarrei sowie Verwaltungsstreitigkeiten zwischen einer Pfarrei und einer anderen Pfarrei oder einem Pfarreiverband werden von der Justizkommission entschieden. Verwaltungsstreitigkeiten

**Art. 147.** Entscheide, die vom Exekutivrat in Ausübung seiner Aufsicht getroffen werden, können von der Pfarrei gemäss dem Reglement über die kirchliche Verwaltungsrechtspflege angefochten werden (Art. 78 St.). Entscheide der Aufsichtsbehörde

**Art. 148.** Die in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen besonderen Rechtsmittel bleiben vorbehalten. Kantonale Gesetzgebung

## 10. KAPITEL

### Übergangsrecht

**Art. 149.** <sup>1</sup> Die bestehenden Pfarreiverbände haben ihre Statuten innert zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts anzupassen. Pfarrei-verbände

<sup>2</sup> Nach Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist ist das neue Recht in jedem Fall anwendbar. Führt ein Verband die in Artikel 103 Bst. i vorgesehene Klausel innert dieser Frist nicht ein, so untersteht jede neue Investitionsausgabe dem Verfahren gemäss Artikel 116.

<sup>3</sup> Der Artikel 105 Abs. 1 und 2 ist jedoch unmittelbar ab Inkrafttreten des neuen Rechts anwendbar.

**Art. 150.** Die durch den Exekutivrat erteilten Genehmigungen erfolgen gemäss dem neuen Recht, selbst wenn der zu genehmigende Beschluss unter bisherigem Recht getroffen wurde. Genehmigung von Pfarreibeschlüssen

**Art. 151.** Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Streitsachen bleiben dem bisherigen Recht unterstellt. Rechtsmittel

**Art. 152.**

Aufhebung

*Reglement vom 23. Januar 1998 betreffend die Gesamterneuerung der Pfarreiräte im Jahr 2003.*

Absatz 3 des Artikels 2 wird aufgehoben.

## 11. KAPITEL

### Schlussbestimmungen

**Art. 153.** <sup>1</sup>Der Exekutivrat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt.

<sup>2</sup>Er setzt das Datum des Inkrafttretens fest<sup>1)</sup>.

Von der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg beschlossen am 1. Februar 2003.

Der Präsident :  
Laurent Passer

Der Sekretär :  
Daniel Piller

<sup>1)</sup> Inkrafttreten : 15. Juni 2003 (Beschluss des Exekutivrates vom 16. April 2003)